



**Gemeindeverordnung
über das Öffnen von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom 24.02.2023**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz (LÖGZustBehV SH) vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S.252) in den jeweils gültigen Fassungen wird für die Gemeinde Halstenbek verordnet:

§ 1

Im gesamten Gebiet der „Wohnmeile“ der Gemeinde Halstenbek dürfen Verkaufsstellen von Gewerbetreibenden

am Sonntag, den 05.03.2023
aus Anlass der Veranstaltung unter dem Motto „Frühjahrserwachen“
von 12.00 -17.00 Uhr geöffnet haben.

Die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 LöffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 05.03.2023 außer Kraft.

Halstenbek, den 24.02.2023

Gemeinde Halstenbek
Jan Krohn
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde